

## **Fragen und Antworten zur Corona-Einreise-Verordnung**

### **Was sind die neuen Regeln?**

Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, wurde bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen. Ergänzend dazu muss sichergestellt werden, dass durch Einreisen nach Deutschland nicht zusätzliche Impulse für das Infektionsgeschehen geschaffen werden. Gleichzeitig soll das wirtschaftliche und soziale Leben grenzüberschreitend aufrechterhalten werden, soweit das in der jetzigen Pandemie-Situation verantwortbar ist. Die Menschen leben in dieser Region zusammen – unabhängig von den Grenzen. Die Grundsätze, die uns innerhalb von Nordrhein-Westfalen leiten, vereinigen beide Ziele: größtmöglicher Schutz der Bevölkerung bei gleichzeitigem Blick für die Bedürfnisse der Menschen in der Grenzregion.

Das Bundeskabinett hat entschieden, dass nicht notwendige Reisen zu vermeiden sind, also Einreisen nach Deutschland durch nicht in Deutschland wohnhafte Personen nur aus triftigen Gründen erfolgen sollen. Bei in Deutschland wohnhaften Personen soll nach der Einreise ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet werden.

Alle Bundesländer – so auch Nordrhein-Westfalen – erlassen vor diesem Hintergrund Verordnungen zum Ein- und Rückreiseverkehr, die ab Freitag, 10. April gelten.

### **Die in Nordrhein-Westfalen geltenden Grundregeln lauten:**

1. Personen, die **mehr als 72 Stunden im Ausland waren** und dann nach Deutschland einreisen, müssen sich **auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere Unterkunft begeben** und diese **14 Tage** nicht verlassen. Sie müssen sich beim Gesundheitsamt ihres Kreises bzw. ihrer kreisfreien Stadt melden.
2. Von dieser Grundregel gibt es Ausnahmen, die die Verhältnismäßigkeit wahren, das grenzüberschreitende Zusammenleben aufrechterhalten und die Funktionsfähigkeit unseres Gemeinwesens gewährleisten:
  - a) Ausgenommen sind vor allem **Grenzpendler** – also Personen, die täglich oder für bis zu 5 Tage durch ihren **Beruf** oder ihre **Ausbildung** (Schule, Hochschule) veranlasst ein- und ausreisen.
  - b) Ausgenommen sind Personen, die im **grenzüberschreitenden Personen-, Waren- und Gütertransport** tätig sind.
  - c) Ausgenommen sind Personen, deren Tätigkeit notwendig ist zur **Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und der Aufgaben des Staates**.
  - d) Ausgenommen sind schließlich Personen, die einen **triftigen Reisegrund** haben. Darunter fallen vor allem soziale Gründe wie ein geteiltes Sorgerecht, dringende medizinische Behandlungen,

Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen, Beerdigungen, Hochzeiten und Ähnliches.

Diese Ausnahmen gelten, ohne dass es einer von einer Behörde erteilten Ausnahmegenehmigung bedarf.

3. Weitere Ausnahmen und Befreiungen können im Einzelfall zugelassen werden. Zuständig dafür ist dann das **Ordnungsamt** der Stadt oder Gemeinde. Vor allem kann es Personen innerhalb der 14 Tage gestatten, ausnahmsweise ihren Aufenthaltsort zur Vornahme unaufschiebbarer Handlungen zu verlassen, die niemand anderes für sie erledigen kann. Außerdem kann es Personen, die nach ihrer Einreise negativ auf Corona getestet sind, von der Pflicht zum 14-tägigen Verbleib an ihrem Aufenthaltsort befreien.

Diese vorgenannten Erläuterungen sind nicht der rechtsverbindliche Text. Dieser findet sich unter folgendem Link: EINFÜGEN.

### **Darf ich für den Urlaub in die Niederlande/nach Belgien reisen?**

Von einer Reise wird ausdrücklich abgeraten. Jede und jeder trägt Verantwortung, dass sich COVID-19 nicht weiter ausbreitet. Deswegen gilt: Keine Urlaubsreisen unternehmen, sondern im eigenen Umfeld bleiben.

Zudem haben einige niederländische Provinzen wie etwa Zeeland jeglichen Urlaubsverkehr untersagt, auch zu einer Zweitwohnung. Für Belgien gilt auf dem gesamten Territorium: Urlaubsreisen und Ausflüge sind untersagt.

Und es gilt: Wer länger als 72 Stunden für eine Freizeitreise im Ausland war, muss sich nach seiner Rückkehr für 14 Tage in seine Wohnung begeben. Bei Verstößen können empfindliche Bußgelder verhängt werden.

### **Gibt es nun Grenzkontrollen?**

Es gibt keine verstärkten Grenzkontrollen an den Grenzen zu den Niederlanden und zu Belgien. Die bisher existierenden Maßnahmen etwa im Rahmen von Schleierfahndungen bleiben bestehen. Mit diesen Maßnahmen werden punktuelle Kontrollen erfolgen, insbesondere um die Osterfeiertage, um sicherzustellen, dass die geltenden Regelungen auch eingehalten werden.

### **Warum gilt die EinreiseVO nicht für Rückreisende, die sich weniger als 72 Stunden im Ausland befunden haben?**

Alle Maßnahmen, die eine exponentielle Ausbreitung von COVID-19 verhindern sollen, unterstehen dem Motto: So viel wie nötig, so wenig wie im Sinne eines guten Infektionsschutzes verantwortbar. Bei einem kurzen Aufenthalt im Ausland ist mit weniger sozialen Kontakten zu rechnen als bei einem längeren oder sogar zeitlich unbegrenzten Aufenthalt. Durch diese Einschränkung soll auf die besondere Lage in den Grenzregionen eingegangen werden – das Zusammenleben in einer Region, unabhängig von einer Landesgrenze. Allerdings gelten ganz selbstverständlich auch in den Grenzregionen das landesweite Kontaktverbot und die anderen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus. Die Einhaltung des Mindestabstandes und

gewissenhafte Hygiene sind die wichtigsten Mittel, um die Verbreitung des Virus zu verhindern.

### **Darf man zum Einkauf die Grenze nach Deutschland überqueren, wenn man in den Niederlanden oder in Belgien wohnt?**

Das Corona-Kabinett der Bundesregierung hat entschieden, dass die Einreise nach Deutschland nur aus triftigen Gründen erfolgen soll.

Einkäufe sind in der Regel kein triftiger Grund für eine Reise.

Wir appellieren an die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger, sich auch daran zu halten. Nur gemeinsam werden wir es schaffen, unser Gesundheitssystem nicht zu überlasten.

### **Wie weise ich nach, dass ich aus einem triftigen Grund nach Deutschland eingereist bin, wenn ich nicht in Deutschland wohne?**

Dies muss glaubhaft versichert werden. Das kann auch mündlich erfolgen. Es kann jedoch sinnvoll sein, Belege mit sich zu führen, aus denen glaubhaft hervorgeht, dass ein triftiger Grund vorliegt.

Zu beachten ist jedoch, dass Belgien und ggf. die Niederlande abweichende Regelungen haben.

### **Wie weise ich nach, dass meine Tätigkeit notwendig ist zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und der Aufgaben des Staates?**

Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn. Bei Selbstständigen, die also keinen Arbeitgeber haben, genügt eine Eigenbescheinigung.

### **Werden belgische Bescheinigungen für „triftige Gründe“ anerkannt?**

Da in Nordrhein-Westfalen keine Bescheinigungen für das Nachweisen eines triftigen Grundes erforderlich sind, erübrigt sich eine Anerkennung. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung kann die Darlegung triftiger Gründe aber plausibler machen.

### **Wo kann ich als Niederländer oder Belgier einen Antrag für eine Ausnahmegenehmigung stellen?**

Wer unter die in der Verordnung genannten Ausnahmen fällt bzw. triftige Gründe für einen Grenzübertritt hat, benötigt keine Ausnahmegenehmigung, muss sich also nicht für 14 Tage in eine Wohnung/sonstige Unterkunft begeben.

### **Darf man für einen Arztbesuch nach Deutschland reisen?**

Wer aus Gründen einer dringenden medizinischen Behandlung die Grenze überqueren muss, ist von den Schutzmaßnahmen in Bezug auf Ein- und Rückreisende ausgenommen.

### **Darf man seine Familie in Deutschland besuchen, wenn man in NL/BEL wohnt?**

Derzeit ist es ratsam, auf nicht zwingend notwendige Besuche zu verzichten. Es gibt deshalb auch keine generelle Ausnahme für Familienbesuche. Ausnahmen von den

durch die neue Verordnung getroffenen Schutzmaßnahmen in Bezug auf Ein- und Rückreisende sind allerdings vorgesehen, wenn im familiären Bereich triftige soziale Gründe vorliegen, wie etwa ein geteiltes Sorgerecht oder ein Umgangsrecht, der Besuch des nicht unter gleichem Dach wohnenden Lebenspartners, der Beistand oder die Pflege schutzbedürftiger Personen, die Betreuung von Kindern, Beerdigungen und Einäscherungen oder die Teilnahme an zivilen oder religiösen Hochzeiten.